

Aktenzeichen: 3 AZR 504/78
LAG Düsseldorf - Urteil des BAG vom 17. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk : Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für die Amtliche Sammlung : Ja

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung;
BetrAVG § 5 Abs. 2

Leitsatz: Die Anrechnung von Renten der gesetzlichen Unfallversicherung auf betriebliche Versorgungsleistungen ist grundsätzlich unzulässig, weil damit das Gebot der Gleichbehandlung verletzt würde.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 504/78

5 Sa 1277/77 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
17. Januar 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

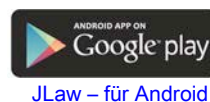
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schwarze und Schoden für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. Dezember 1977 - 5 Sa 1277/77 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Auf die Berufung des Klägers wird das
Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom
6. Juli 1977 - 4 Ca 765/77 - abgeändert:
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
703,38 DM nebst 4 % Zinsen seit 31. März
1977 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechts-
streits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

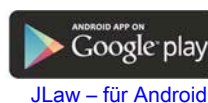
Der im Jahre 1916 geborene Kläger war bis zum
31. Dezember 1974 als Handlungsbevollmächtigter bei der Be-
klagten beschäftigt. Am 2. Oktober 1973 hatte er einen Unfall
erlitten, der zu seiner Erwerbsunfähigkeit führte. Er be-
zieht von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Aufgrund eines Be-
scheides vom 28. November 1974 erhält er ferner von der
Berufsgenossenschaft wegen einer Minderung der Erwerbs-
fähigkeit um 30 % seit dem 24. März 1974 eine Unfallrente
von 800,-- DM monatlich.

Die Beklagte gewährt ihren Betriebsangehörigen auf-
grund einer mit dem Gesamtbetriebsrat am 18. Mai 1966 ab-
geschlossenen Betriebsvereinbarung im Falle des Alters
und bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit betriebliche
Versorgungsleistungen. Das Ruhegeld richtet sich nach der
Dauer der Betriebszugehörigkeit und ist wie die Beamten-
versorgung gestaffelt; § 5 der Betriebsvereinbarung enthält

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

eine nähere Regelung über die Berechnung des ruhegeldfähigen Dienst Einkommens, das grundsätzlich der normale Verdienst für die Regelarbeitszeit des letzten Monats vor Versetzung in den Ruhestand sein soll. Über die Anrechnung von Renten und Einkommen aus einer Tätigkeit bestimmt § 6 der Ruhegeldrichtlinien folgendes:

- "1. Es ist davon auszugehen, daß das Belegschaftsmitglied durch seine Versetzung in den Ruhestand durch das Unternehmen nicht bessergestellt wird, als es sich vorher bei dem Unternehmen bezüglich seines Einkommens im Sinne des § 5 gestanden hat.
2. Das Ruhegeld wird um die Hälfte derjenigen Beträge vermindert, die dem Belegschaftsmitglied aufgrund jeweils bestehender Gesetze über Versicherungen, Pensionen und dergleichen zustehen, von der Anrechnung sind jedoch solche Beträge ausgeschlossen, die auf Zeiten entfallen, für die das Belegschaftsmitglied freiwillige Versicherungsbeiträge in anderen Fällen als nach § 4 Ziff. 5 entrichtet hat.
3. Bezieht ein in den Ruhestand versetztes Belegschaftsmitglied außer seinem Ruhegeld weitere Einnahmen aus einer Tätigkeit in einem anderen Arbeitsverhältnis, so sollen diese Einkommen, zu dessen wahrheitsgemäßer Angabe das Belegschaftsmitglied verpflichtet ist, und das Ruhegeld zusammen nicht höher sein als die Bezüge im Sinne des § 5, unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen nach Ziff. 5.
4. Unfallrenten, für die Arbeitgeber Beiträge bzw. Prämien geleistet haben, kommen in entsprechendem Umfang in Abzug, Unfall-Kapitalbeträge fallen nicht hierunter (nicht dagegen kapitalisierte Rente).
5. Das Gesamtmonatseinkommen eines Ruhegeldempfängers (Ruhegeld, staatliche Renten, soweit nicht von der Anrechnung ausgenommen, und Einkommen aus einer Tätigkeit in einem anderen Arbeitsverhältnis) darf die nachstehend aufgeführten, nach der Dienstdauer ab vollendetem 20. Lebensjahr berechneten Höchstgrenzen nicht überschreiten, andernfalls erfolgt entsprechende Kürzung. Höchstgrenzen sind

Das Ruhegehalt des Klägers beläuft sich vor Anwendung der Anrechnungsregeln des § 6 auf 61 % von 4.948,75 DM, mithin auf 3.018,74 DM. Diesen Betrag kürzt die Beklagte um 50 v.H.

- 4 -



- 4 -

der Erwerbsunfähigkeitsrente, die 940,60 DM beträgt, und um den vollen Betrag der Unfallrente von 800,-- DM. Es verbleibt danach ein - gerundeter - Betrag von 1.750,-- DM als betriebliche Versorgungsleistung.

Der Kläger hat geltend gemacht, § 6 Ziff. 4 der Ruhegeldrichtlinien sei so zu verstehen, daß die Unfallrenten im Rahmen der Höchstbegrenzung nach § 6 Ziff. 5 zu berücksichtigen seien. Dann sei die betriebliche Versorgungsleistung nur um 96,62 DM zu kürzen. Die Worte in § 6 Ziff. 4 "in entsprechendem Umfange" seien auf die vorgehende Ziff. 3 zu beziehen, die auf Ziff. 5 verweise.

Der Kläger hat den Unterschiedsbetrag für den Monat Januar 1975 in Höhe von 703,38 DM eingeklagt und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 703,38 DM
nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, § 6 Ziff. 4 stelle eine in sich abgeschlossene Regelung dar. Der in der Vorschrift vorgesehene Abzug "in entsprechendem Umfange" bedeute, daß eine Anrechnung insoweit zulässig sei, wie Arbeitgeber Beiträge zu einer Unfallversicherung geleistet haben. Die Unfallrente des Klägers beruhe allein auf Beiträgen des Arbeitgebers. Deshalb könne sie voll angerechnet werden. Die Beklagte habe seit Inkrafttreten der Richtlinien Unfallrenten stets voll angerechnet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

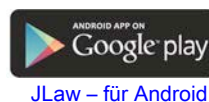
Entscheidungsgründe:

Die Anrechnungsbestimmung des § 6 Ziff. 4 der Versorgungsrichtlinien, deren Auslegung durch das Landesarbeitsgericht aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist, verletzt

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Gebot der Gleichbehandlung und ist daher unwirksam. Es liegt kein sachlicher Grund vor, einem Arbeitnehmer allein deshalb einen Teil der erdienten betrieblichen Altersversorgung vorzuenthalten, weil er wegen eines Berufsunfalls eine Unfallrente bezieht. Dies benachteiligt den betroffenen Arbeitnehmer gegenüber den vergleichbaren Arbeitnehmern, die eine gleichhohe Betriebsrente erdient haben, diese aber ungeschmälert erhalten, weil sie keine zum Bezug einer Unfallrente führende gesundheitliche Beeinträchtigung erlitten haben. Im einzelnen gilt folgendes:

I.1. Die gesetzliche Unfallversicherung gehört wie die gesetzliche Rentenversicherung in das umfassende System der sozialen Sicherung. Mit ihr sind jedoch andere Zielsetzungen als mit den Leistungen der Rentenversicherung verbunden. Die Unfallversicherung diene von jeher dazu, die zivilrechtliche Haftpflicht des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitnehmern aus Arbeitsunfällen abzulösen, um betriebliche Konfliktsituationen zu vermeiden; an die Stelle der privatrechtlichen Haftpflicht des Unternehmers wurde die Gesamthaftung der in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Unternehmer gesetzt. An diesem Zweck der Unfallversicherung hat sich nichts dadurch geändert, daß sie im Laufe der Zeit auf weitere Personengruppen erstreckt worden ist. Ebenso kann man nicht danach unterscheiden, ob, insbesondere wegen der Einbeziehung der Wegeunfälle, eine zivilrechtliche Haftung des Unternehmers im Einzelfalle ausscheidet (vgl. dazu Brackmann, *Finale oder kausale Betrachtungsweise bei der Leistungsgewährung?* in *Soziale Sicherheit* 1967, 35 [36]).

Der regelmäßige Ausschluß der zivilrechtlichen Schadenersatzpflicht des Unternehmers ist deshalb gerechtfertigt, weil die Unternehmer die Last der gesetzlichen Unfallversicherung allein zu tragen haben. Durch die Haftungsersetzung wird das Risiko von Arbeitsunfällen für den Arbeitgeber kalkulierbar. Neben diesem Prinzip der Haftungsersetzung steht das Prinzip des sozialen Schutzes: Der Arbeitnehmer und seine Familie erhalten einen vom Verschulden unabhängigen Entschädigungsanspruch gegen eine leistungsfähige Genossenschaft der Unternehmer. Dem Arbeitnehmer steht bei einem Arbeitsunfall stets



- 6 -

ein leistungsfähiger Schuldner gegenüber, der in der Lage ist, schnell und wirksam die zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zur wirtschaftlichen Sicherung des Arbeitnehmers erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wobei Streitigkeiten über Verschulden und Mitverschulden außer Betracht bleiben (vgl. zum Ganzen BVerfGE 34, 118 [129 ff.] in AP Nr. 6 zu § 636 RVO [zu C I 2 a und 3]; ferner BAG 5, 1 [9] = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO [zu III 2 der Gründe]; Urteil vom 24. Mai 1978 - 4 AZR 769/76 - AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie; Gitter, Schadensausgleich im Arbeitsunfallrecht, S. 76 f.; Brackmann, Die gesetzliche Unfallversicherung im Wandel der Zeiten, Die Berufsgenossenschaft 1973, 23 ff.).

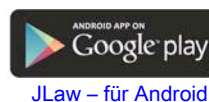
2.a) Die vorgenannten Grundsätze über den Zweck der Unfallversicherung erlauben nicht, die Beiträge der Unternehmer zur Unfallversicherung den Aufwendungen für die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeitnehmer gleichzusetzen. Sie sind vielmehr dafür bestimmt, das eigene Risiko des Arbeitgebers abzudecken, das mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Betriebe verbunden ist. Ferner erfüllen auch die Renten in der Unfallversicherung eine andere Aufgabe als betriebliche und gesetzliche Versorgungsbezüge, die bei einer Gesamtversorgung sich gegenseitig ergänzen sollen und aufeinander abgestimmt werden können. Die Unfallrenten dienen dem Ausgleich eines entstandenen Schadens aufgrund einer abstrakten Berechnungsmethode. Maßgebend ist, inwieweit das körperliche und geistige Leistungsvermögen des Verletzten durch die Unfallfolgen beeinträchtigt ist. Die Höhe des Arbeitseinkommens nach dem Unfall spielt keine Rolle (vgl. Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., § 537 Anm. 9 [3]).

b) Weil die Verletztenrente unabhängig davon zu gewähren ist, ob der Arbeitnehmer eine Verdiensteinbuße erlitten hat, hat das Bundesverfassungsgericht den Ausschluß von Schmerzensgeldansprüchen durch § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO aufgrund folgender Erwägung als verfassungsgemäß angesehen: In vielen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Fällen, nämlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 30 v.H., häufig auch bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 - 50 v.H. trete keine Verdienstminderung ein oder sie falle nicht ins Gewicht. Der Verletztenrente oder einem großen Teil von ihr komme dann wirtschaftlich nicht die Funktion des Ersatzes von Vermögensschäden zu. Weil insofern die tatsächliche Lage von der gesetzlichen Typisierung abweiche, gleiche die Verletztenrente in den genannten Fällen in Wandlung ihrer eigentlichen Funktion den Nichtvermögensschaden weitgehend mit aus (BVerfGE 34, 118 [132 ff.] = AP Nr. 6 zu § 636 RVO [zu C I 4 der Gründe]).

c) Brackmann hat zu Recht auf weitere Unterschiede zwischen der Unfallversicherung und der Rentenversicherung hingewiesen. Die Rentenversicherung stellt im wesentlichen auf das gesamte Versicherungsleben ab. Dieses ist in der Unfallversicherung ohne Bedeutung; ihr ist eine für den Fall des Alters gewährte Rente fremd. Sie knüpft an die Unfallfolgen an und, soweit eine dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 20 v.H. zu verzeichnen ist, für die Schadensberechnung an das Arbeitseinkommen des Verletzten im Jahr vor dem Arbeitsunfall (Die Berufsgenossenschaft 1973, 23 [26]).

3. Der vorstehend dargestellte Sinn und Zweck der Unfallrenten macht ihre Anrechnung auf betriebliche Versorgungsleistungen grundsätzlich unzulässig.

a) Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung stellen die Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer erwartete und erbrachte Betriebstreue dar (vgl. dazu zuletzt die Entscheidung des Senats vom 5. Juli 1979 - 3 AZR 197/78 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu I 1 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Es verletzt den Gleichheitsgrundsatz, wenn diejenigen Arbeitnehmer, die eine Unfallrente beziehen, sich diese Leistung auf die betrieblichen Versorgungsleistungen anrechnen lassen sollen. Der vom Unfallschaden betroffene Arbeitnehmer erhält die Rente - wie dargelegt - als abstrakte Abgeltung des Schadens; der Arbeitgeber hat mit seinen Beiträgen sein Schadensrisiko abgedeckt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



- 8 -

Beides - Leistung und Aufwand - ist unabhängig von dem Gedanken und Ziel der betrieblichen Altersversorgung zu betrachten und zu werten. Für die betriebliche Altersversorgung hat der unfallgeschädigte Arbeitnehmer die gleiche Leistung erbracht wie ein nichtgeschädigter Arbeitnehmer, bei dem sonst die gleichen Voraussetzungen, insbesondere die gleiche Dauer der Betriebszugehörigkeit vorliegen. Es wäre sachfremd und willkürlich, wenn der geschädigte Arbeitnehmer sich die Gegenleistung um die Unfallrente kürzen lassen müßte, obgleich sie seinen erlittenen Schaden wiedergutmachen soll (ähnlich bereits Steindorff in Anm. zu AP Nr. 161 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 3 a.E.]).

Daß hier die Anrechnung in einer Betriebsvereinbarung vorgesehen wurde, ändert nichts daran, daß sie aus den genannten Gründen unwirksam ist. Die Betriebspartner haben kraft Gesetzes darüber zu wachen, daß die Grundsätze von Recht und Billigkeit im Betrieb gewahrt werden, die auch den Grundsatz der Gleichbehandlung mitumfassen (§ 75 Abs. 1 BetrVG). Betriebsvereinbarungen müssen sich daran messen lassen, ob sie diesem Gebot genügen (ebenso Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 75 Anm. 35).

b) Es kann dahingestellt bleiben, ob es zulässig ist, bei der Anwendung von Höchstbegrenzungsklauseln Unfallrenten zu berücksichtigen. Der Kläger wehrt sich im vorliegenden Fall nicht dagegen, daß bei den Gesamteinkünften, die § 6 Ziff. 5 der Versorgungsrichtlinien anspricht, auch die Unfallrente mit einbezogen wird.

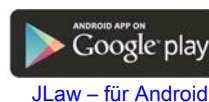
Ebenso kann offenbleiben, ob unter besonderen Voraussetzungen eine vollständige oder teilweise Anrechnung der Unfallrente auf die betriebliche Altersversorgung in Betracht gezogen werden könnte, weil der Arbeitgeber trotz unfallbedingter Minderleistungen keine Lohnabschläge vorgenommen hat und sich dies auch für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung auswirkt.

II. Die in § 5 Abs. 2 BetrAVG bestehende gesetzliche Regelung darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Leistungen der betrieblichen Altersversorgung

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

durch Anrechnung oder Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge gekürzt werden dürfen, steht der Feststellung des Senats nicht entgegen, daß die hier zu beurteilende Anrechnungsvorschrift unwirksam ist.

1. Im Schrifttum wird die Ansicht vertreten, Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung seien Versorgungsbezüge im Sinne von § 5 Abs. 2 BetrAVG. Da sie in vollem Umfange auf Beiträgen der Arbeitgeber beruhen, seien sie auch voll anrechenbar (vgl. Höhne bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 5 Anm. 92; Höfer, BetrAVG, § 5 Anm. 42).

Dieser Auffassung kann der Senat deshalb nicht beipflichten, weil sie dem Wesen der Unfallversicherung und dem Zweck der von dem Arbeitgeber aufgebrauchten Beiträge, wie bereits eingehend dargestellt, nicht Rechnung trägt.

2. Die gesetzliche Regelung gebietet auch nicht, alle Anrechnungsfälle nach den Maßstäben des § 5 Abs. 2 BetrAVG zu beurteilen. Der Gesetzgeber hat sich darauf beschränkt, die Anrechnung von Versorgungsbezügen zu verbieten, die auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen; dabei hat er eine Sonderregelung vorgesehen für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf Pflichtbeiträge zurückgehen. Im übrigen ist im Gesetzgebungsverfahren erklärt worden, die Frage der Anrechenbarkeit anderweitiger Versorgungsbezüge auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sei einer abschließenden Regelung durch den Gesetzgeber nicht zugänglich. Die Vielzahl unterschiedlicher Sozialleistungen und sonstiger Bezüge, die für eine Anrechnung in Betracht kommen, und die Vielgestaltigkeit möglicher Anrechnungsregelungen ließen eine erschöpfende Aufzählung und Umschreibung verbotener Anrechnungsfälle nicht zu. Es sei jedoch davon auszugehen, daß Anrechnungsbegrenzungen über die Regelungen des § 5 hinaus auch künftig nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (insbesondere Gleichbehandlung, Willkürverbot) gelten (BT-Drucksache 7/2843, S. 8 zu § 5 BetrAVG).

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

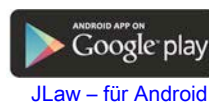
Schaub

Dr. Schwarze

Schoden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)